

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 4 (1948)
Heft: 12

Artikel: Die Abstimmung vom 19. Dezember 1948
Autor: A.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Der Weg des demokratischen Fortschrittes aber ist letztlich entscheidend **der Weg der Erziehung**. Darin beruht **der grundlegende Beitrag der Frauen zur Demokratie**, obgleich sie die Rechte des Aktivbürgers nicht besitzen“.

Aus „Dem Zürchervolk, gewidmet vom Regierungsrat 1948“

Abgabe der Bundesverfassung an die Frauen

In Ausführung der Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage und im Einverständnis mit den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte wird demnächst die Bundesverfassung an alle diejenigen volljährigen Schweizerbürger und **Schweizerbürgerinnen** gratis abgegeben werden, die ein solches Begehren stellen. Zu diesem Zwecke liegen vom Mittwoch, den 24. November, mittags an auf allen Postbüros **Bestellkarten** auf. Wer die Bundesverfassung zu erhalten wünscht, muss beim Postbüro seines Wohnortes eine Karte verlangen. **Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. Dezember** dieses Jahres. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Bestellkarten mehr abgegeben und auch keinerlei Bestellungen mehr entgegengenommen. Es wird an jeden Schweizerbürger oder **jede Schweizerbürgerin** nur ein Exemplar der Bundesverfassung abgegeben, und zwar, je nach dem auf der Bestellkarte geäußerten Wunsche in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

Die Abstimmung vom 19. Dezember 1948

Die Zürcher Stimmbürger haben sich am 19. Dezember über eine Fülle von Abstimmungsvorlagen zu entscheiden, über deren Inhalt wir die Leserinnen der „Staatsbürgerin“ nur ganz knapp orientieren können.

Kantonale Abstimmungsvorlagen.

1. Gesetz über die Unterstützung von Ausländern mit Dauer asyl.

In den Jahren 1938—44 fanden ungefähr 285 000 Flüchtlinge und Emigranten in der Schweiz Aufnahme. Nach Kriegsende verliess der Hauptstrom unser Land, so dass heute nur noch rund 6800 in der ganzen Schweiz, davon rund 2000 im Kanton Zürich verblieben sind.

Durch einen Vollmachtenbeschluss vom 7. März 1947 und einen ergänzenden Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1947 hat der Bundesrat die rechtliche Grundlage für eine **Sonderbehandlung bestimmter Emigranten und Flüchtlinge** geschaffen. Es handelt sich um eine neue fremdenpolizeiliche Bewilligung, das sog. **Dauer asyl**. Wem das Dauer asyl ge-

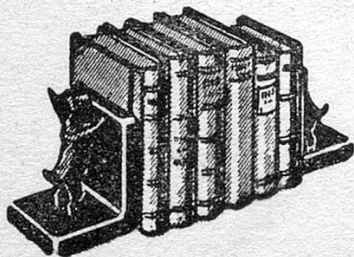
währt wird, kann lebenslänglich in der Schweiz bleiben, sofern er nicht gegen die Gesetze unseres Landes verstösst. Wichtig ist, dass eine armenrechtliche Ausweisung eines Ausländers mit Dauerasyll **nicht möglich** ist. Allfällige Unterstützungskosten werden je zu einem Drittel von privaten Hilfswerken (Flüchtlingshilfe), vom Bund und vom Kanton getragen; in einigen Sonderfällen kommt der Bund vollständig für diese Kosten auf.

Das Dauerasyll kann grundsätzlich nur Ausländern gewährt werden, die vor dem 7. März 1947 als Emigranten oder Flüchtlinge in die Schweiz gekommen sind. Es handelt sich bei dieser neuen Bewilligungsart somit um eine einmalige Aktion. In Betracht kommen hiefür:

1. Betagte Ausländer (Jahrgang 1889 und ältere);
2. Kranke und Gebrechliche;
3. Kinder bis zu 16 Jahren, die nirgends mehr Verwandte haben und die in einer schweizerischen Familie dauernd Aufnahme gefunden haben;
4. Ausländer mit engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Schweizerbürgern, z. B. durch **Heirat mit einer Schweizerin**;
5. Ausländer mit besonderen Leistungen und Verdiensten auf wissenschaftlichem, kulturellem, künstlerischem, sozialem oder humanitärem Gebiet.

Voraussetzung ist ferner, dass die Führung dieser Ausländer in der Schweiz gut war und dass ihnen die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Dauerasyll gilt nur für den Bewilligungsinhaber persönlich, erstreckt sich also nicht auf seine Nachkommen. Die Bewilligung wird von der **Bundesbehörde** erteilt, jedoch nur **mit Zustimmung des Aufenthaltskantons**, der einen Drittel der daraus erwachsenden Unterstützungskosten tragen muss. Nach dem Zürcherischen Armengesetz dürfen an Ausländer keinerlei dauernde staatliche Unterstützungen verabfolgt werden. Es bedarf daher einer Ermächtigung der Behörden des Kantons Zürich durch die Stimmberechtigten, damit sie bei der Erteilung des



Biographien

Reisebeschreibungen

Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1

Dauerasyly mitwirken können. Von den 2000 im Kanton Zürich lebenden Emigranten und Flüchtlingen erfüllen etwa 320 Personen die Voraussetzungen für das Dauerasyly. Die finanziellen Auswirkungen sind auf Jahre hinaus auf rund Fr. 200 000—250 000 jährlich geschätzt, aber es handelt sich, wie gesagt, um eine einmalige Aktion, einen Beitrag des Kantons Zürich an das Flüchtlingselend.

2. Verfassungsgesetz über die Abänderung von Art. 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung.

Dem Kantonsrat soll eine Erhöhung seiner Ausgabenkompetenz eingeräumt werden, und zwar bis zum Betrage von Fr. 800 000 für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (bisher Fr. 500 000) und Fr. 75 000 für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben (bisher Fr. 50 000). Seit der letzten Revision dieser Verfassungsbestimmung im Jahre 1920 hat der Staatshaushalt eine starke Ausweitung erfahren. Einnahmen und Ausgaben haben sich seither ungefähr verdreifacht (1947: 228,9 bzw. 229,1 Millionen Franken); dies einerseits infolge einer ständigen Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates, andererseits wegen der Bevölkerungszunahme und der Geldentwertung (insbesondere Baukostenteuerung). Die Finanzkompetenz des Kantonsrates steht daher nicht mehr im Einklang mit den heutigen Verhältnissen, weshalb durch die vorgeschlagene Anpassung von einer Schmälerung der Volksrechte nicht gesprochen werden kann.

3. Gesetz über die Ermässigung der Staatssteuer.

Es handelt sich um eine auf 3 Jahre befristete, erstmals 1949 zur Anwendung gelangende Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten des in Revision begriffenen geltenden Gesetzes über die direkten Steuern. Bezweckt wird eine Entlastung der Steuerpflichtigen mit kleinen und mittleren Einkommen. Infolge der höheren Nominaleinkommen haben die unverändert gebliebenen Progressionsansätze einer Grosszahl von Steuerpflichtigen eine verhältnismässig stärkere Steuerlast gebracht.

Die vorgesehene Ermässigung trifft nur die Staatssteuer; die Gemeindesteuer wird davon nicht berührt. Die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen (es kommen nur natürliche Personen in Betracht), sofern sie weniger als Fr. 500.— jährlich beträgt, wird **um die Hälfte**, jedoch **um höchstens Fr. 50.—** herabgesetzt. Diese Steuererleichterung trifft nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern auch die Erträgnisse des Vermögens, so dass sie vor allem auch den in bedrängten Verhältnissen lebenden Kleinrentnern zugute kommt.

Pflichtige mit nur Erwerbs- oder Renteneinkommen von jährlich Fr. 13—14 000 (je nach Zivilstand und Familienverhältnissen),

Pflichtige mit Arbeitserwerb und Vermögensertrag (zu gleichen Teilen gerechnet, Vermögensertrag zu 3%), von jährlich ca. Fr. 8—9000, und

Pflichtige mit nur Vermögensertrag (3% des Vermögens gerechnet) von jährlich ca. Fr. 6—6700

Schlechtsitzende

Damen- u. Töchter-Garderoben werden Ihnen passend abgeändert

Neuanfertigung mit erstklassigem Schnitt

Künstler- und Theater-Kostüme nach jedem Entwurf. — Fest- und Ball-Roben

Haute Couture Henny Stockerstrasse 49 Telefon 23 62 74



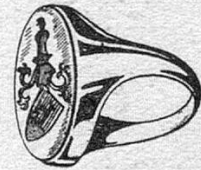
Hch. Eggs

GOLDSCHMIED

Haus zum Rüden

Limmatquai 42

Zürich 1



Wappengravuren in Siegelringsteine

Einziges Unternehmen am Platze, welche diese Arbeit im eigenen Atelier ausführt

Rascheste Bedienung durch den Fachmann



Die passenden Rahmen

um Oelgemälde, Kunstdrucke, Photos usw.
finden Sie in meinem

Spezialgeschäft für Bilder-Einrahmungen

A. Krannig, Zürich 1

Selnaustrasse 48, Telefon 23 75 19

Schöne und praktische Geschenke

kaufen wir immer gerne im führenden Spezialgeschäft

Wollen-Keller

Zürich 1

Strehlgasse 4 und Bahnhofstrasse 82

kommen noch in den Genuss dieser Steuererleichterung. Ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag würde, so heisst es im beleuchtenden Bericht, ein untragbarer Steuerausfall entstehen.

4. **Initiativbegehren auf Revision des kantonalen Steuergesetzes im Sinne einer gerechten Lastenverteilung**
der Partei der Arbeit vom 31. März 1947.

Dieses Begehren kommt einer Teilrevision des Steuergesetzes gleich. Die darin gestellten Forderungen werden bei der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision des Steuergesetzes geprüft werden. Bis dahin bringt das Gesetz über die Ermässigung der Staatssteuer eine fühlbare Entlastung. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen daher Ablehnung der Initiative.

Gemeindeabstimmungsvorlagen.

1. **Abänderung der Statuten der Versicherungskasse und der Spar- und Hilfskasse für das städtische Personal und die Lehrerschaft.**

Es handelt sich um keine Sanierungsaktion, sondern um eine **notwendige Neuordnung** wegen der Teuerung und der Einführung der AHV.

2. **Erstellung eines Sekundarschulhauses auf dem Rebhügel in Zürich 3. Kredit: Fr. 4 796 000.— + allfällige Bauverteuerung seit Aufstellung des Kostenvoranschlages (1. 6. 1948).**

3. **Erteilung eines weiteren Kredites von Fr. 8 000 000.— zur Förderung des Wohnungsbaues.** A. R.

Um das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Aargau

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Kanton Aargau hatte im verflossenen Frühling den Kirchenrat beauftragt, eine **Volksabstimmung** unter den Konfessionsangehörigen über die **Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen und Kirchenausschüsse** anzuberaumen. Wie Kirchenratssekretär Pfarrer Hug (Schöftland) in der Herbst-

C o u t u r e

Heidi Höhn, Zürich-Wiedikon

Erikastrasse 21/Ecke Zentralstrasse, 5. Etage, Lift, Tramhaltestelle Schmiede

Telephon 33 58 85